

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**für den Bebauungsplan Hagenhof, Flächen 8 und 10
in Hagenhof / Crailsheim**



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

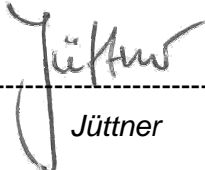
**für den Bebauungsplan Hagenhof, Flächen 8 und 10
in Hagenhof / Crailsheim**

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiterin: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 19.10.2017



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	2
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	4
3.1 Brutvögel (Avifauna)	4
3.2 Fledermäuse	5
4 Gebietsbeschreibung	6
5 Untersuchungsergebnisse	7
5.1 Brutvögel (Avifauna)	7
5.2 Fledermäuse	7
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	8
6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	8
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	8
6.3 Betroffenheit von Fledermäusen.....	8
6.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	9
7 Zusammenfassung.....	10
8 Literatur	11

Anhänge

- 1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste

1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt, Bauflächen in Ortsrandbereichen von Hagenhof auszuweisen. Für verschiedene Flächen wurden im Rahmen der Relevanzprüfung und von Scopingterminen die Untersuchungsumfänge ermittelt.

Die Gebiete 8 und 10 haben Größen von ca. 1.300 m² und 600 m². Nach dem Naturschutzrecht sind für diese Flächen die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2017 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Fläche 8 beauftragt. Sie beinhaltet, Brutvogelvorkommen sowie Vorkommen von Fledermäusen zu erfassen, die Ergebnisse artenschutzrechtlich zu beurteilen sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren. Für Fläche 10 wurde eine Übersichtsbegehung auf Strukturen zum Vorkommen von Fledermäusen im Rahmen einer Relevanzeinschätzung festgelegt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni 2017.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen bzw. Tierarten, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurde die Untersuchung der Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung des **Brutvogelbestandes** erfolgte innerhalb der Planfläche 8 sowie im Offenland in einem 120 m Radius über die Planfläche hinaus.

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 11. April, 21. April, 02. Mai, 22. Mai, 06. Juni und 26. Juni 2016 in den frühen Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 9.30 Uhr bei überwiegend klarem Himmel und Temperaturen zwischen 5° C und 15° C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. In den Karten werden die ungefähren Reviermittelpunkte der festgestellten Brutvögel dargestellt. Eine flächenscharfe Abgrenzung der Reviere ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich. Als Punktdarstellung wurden die genauen Neststandorte einer Art, sofern diese ermittelt werden konnten, abgebildet.

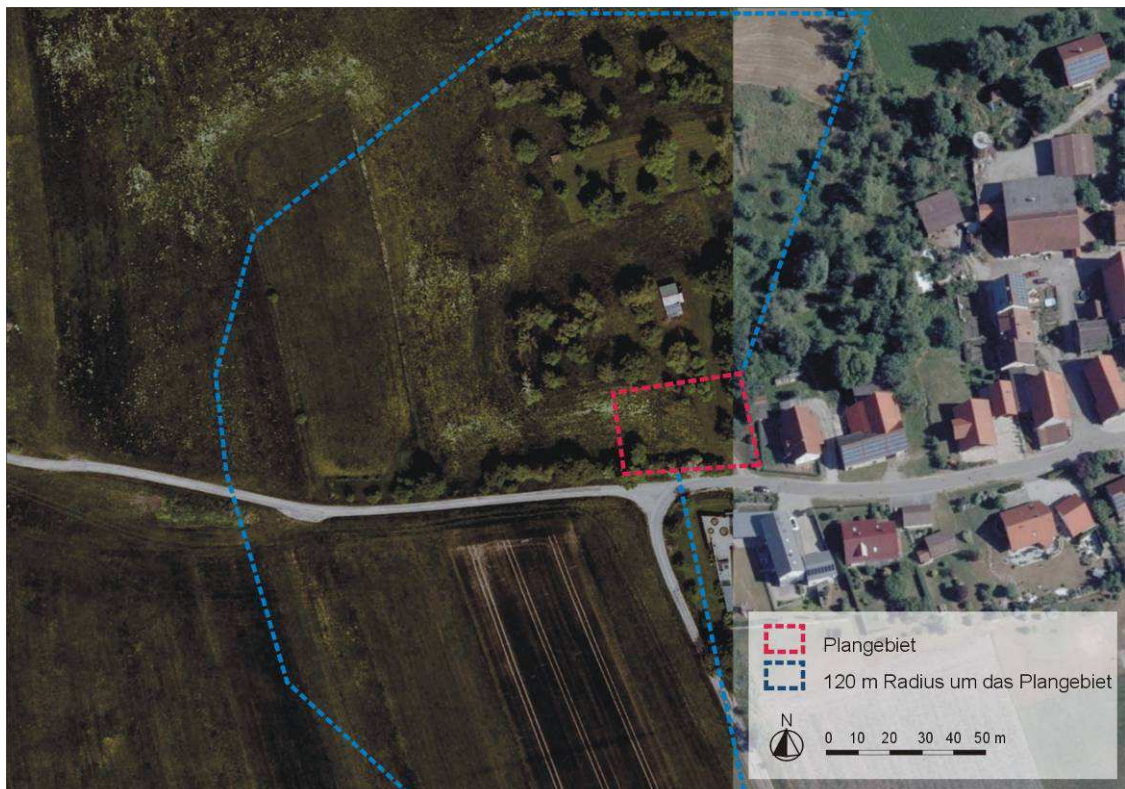


Abb. 1: Plangebiet 8 Hagenhof und erweiterter Untersuchungsbereich (Kartengrundlage Luftbild)

3.2 Fledermäuse

Am 6. Juni wurden die Gehölze im Bereich der geplanten Baufläche 8 auf geeignete Baumhöhlen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht, die Baufläche 10 am 21. April auf für Fledermausquartiere geeignete Habitatstrukturen. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

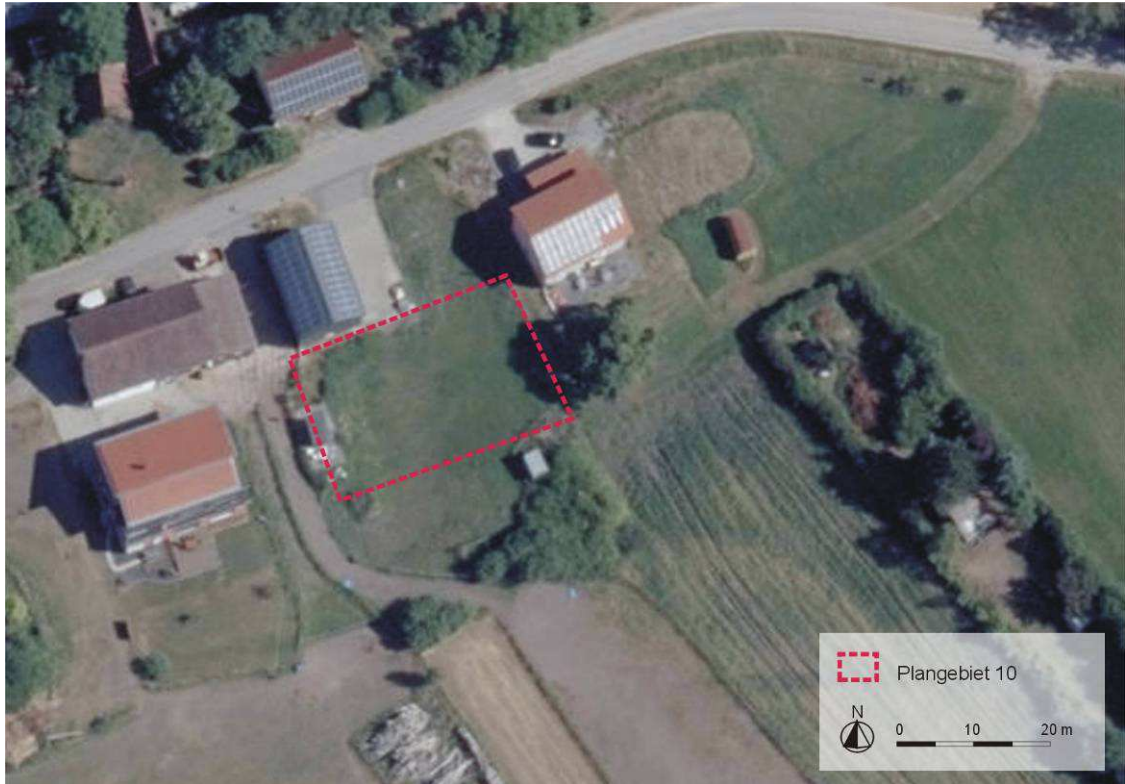


Abb. 2: Plangebiet 10 Hagenhof (Kartengrundlage Luftbild)

4 Gebietsbeschreibung

Die Fläche 8 im Westen Hagenhofs mit einer Größe von ca. 1.300 m² wird derzeit als Wiese genutzt. Im nördlichen und östlichen Grenzbereich stocken einzelne Gehölze, die nach Norden hin in größere Streuobstbestände übergehen, im südlichen Grenzbereich verläuft eine dichte, von Schlehen dominierte, mittel- bis hochwüchsige Feldhecke.

Nach Osten hin schließen sich die Bauten der Ortschaft Hagenhof an, nach Norden Streuobstbestände, nach Westen und Süden hin als Grünland und Acker genutzte Freiflächen.

Fläche 10 befindet sich im Osten des Dorfes. Die ca. 600 m² große Fläche ohne Gehölzbestand wird derzeit als Pferdekoppel genutzt. Randbereiche sind gepflastert.



Abb. 3: Fläche 8 von Westen aus gesehen



Abb. 4: Fläche 10 von Norden aus gesehen

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet 8 wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1). Für 9 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe und Star.

Für 9 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Buchfink, Grünfink, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Türkentaube.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten stehen drei Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007). Es handelt sich um Dorngrasmücke, Feldsperling und Star.

Von den Nahrungsgästen stehen Gartenrotschwanz, Haussperling und Türkentaube auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als gefährdet eingestuft.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes 8 wurden alle Gehölze auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten in den Baumhöhlen der Gehölze keine geeigneten Quartiere oder Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Die zwischen 1,00 m und 3,00 m Höhe gelegenen Höhlungen in den Gehölzen erwiesen sich alle als zu klein und damit ungeeignet für Fledermausquartiere.

In der Planfläche 10 stocken keine Gehölze und stehen keine als Fledermausquartiere geeigneten Gebäude.

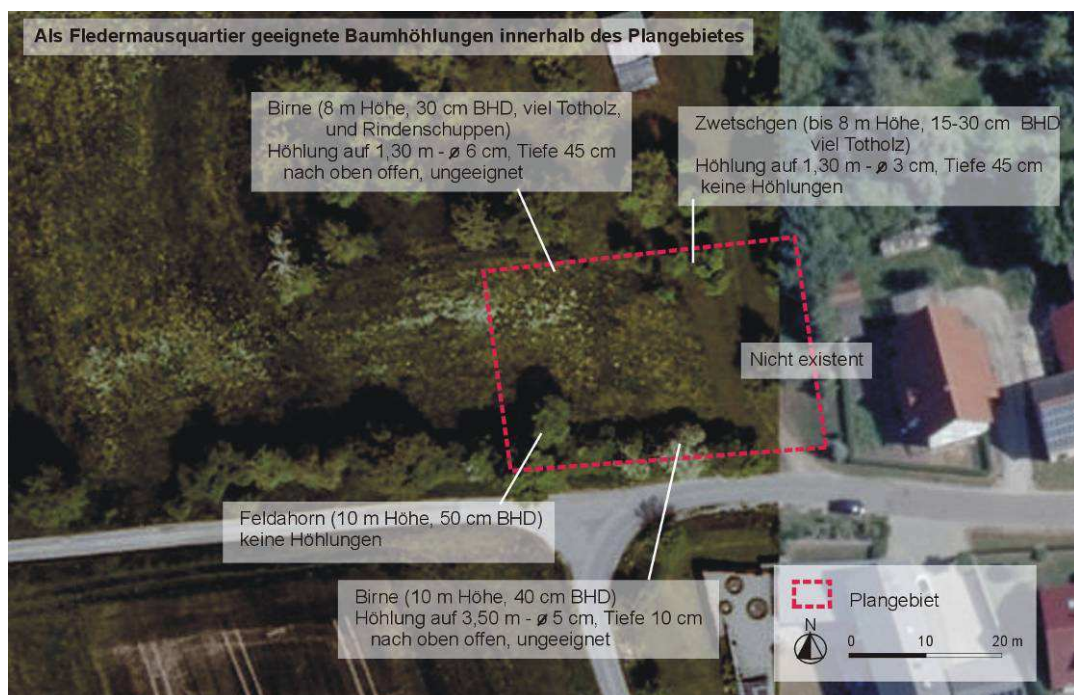


Abb. 5: Ergebnisse der Gehölzuntersuchung auf Fledermausquartiere

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind überwiegend mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit, häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für die Brutstätten in den Plangebieten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende Oktober vorgenommen werden.

Wo möglich, sollten die bestehenden Gehölzstrukturen in die Planung integriert werden.

6.3 Betroffenheit von Fledermausarten

Da in den Flächen keine Gehölze bzw. in den Gehölzen keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung der Gebiete betroffen.

6.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei den Begehungen der Gebiete wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt Bauflächen in Ortsrandbereichen von Hagenhof auszuweisen.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der Stadt Crailsheim mit der Ausarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Flächen 8 und 10 beauftragt.

Als zu untersuchende Artengruppen wurden für die Flächen 8 die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse festgelegt, für die Fläche 10 eine Untersuchung auf für Fledermäuse geeignete Strukturen.

Die Untersuchungen erfolgten im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Juni 2017.

Im den Untersuchungsgebiet 8 wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen. Für 9 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 9 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug.

Fledermäuse konnten in den Gehölzen des Plangebietes 8 nicht nachgewiesen werden, in Plangebiet 10 befinden sich keine Strukturen für Vorkommen von Fledermäusen.

Fazit:

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei einer Bebauung der Gebiete mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

Tabelle der in den Untersuchungsgebieten nachgewiesenen und vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Planungsraum / erweiterter Untersuchungsraum) sowie innerhalb benachbarter Wohnbebauung / Gärten								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	600.000-900.000	0	I	-	-	!!!	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	20.000-28.000	-1	I	V		-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	35.000-40.000	0	I	-	h	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	150.000-200.000	0	I	-	h	!	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	90.000-100.000	0	I	-	h	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	300.000-350.000	-1	I	V	h	-	-
Nahrungsgäste / Zugvögel								
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	280.000-340.000	0	I	-	h	!!	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	20.000-25.000	-1	I	V	h		-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	500.000-600.000	-1	I	V	h	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	12.000-18.000	0	I	-	h	!	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	90.000-140.000	-2	I	3	h	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	450.000-550.000	+1	I	-	h	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	200.000-300.000	0	I	-	h	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	30.000-50.000	-1	I	V	h	-	-

Legende:**Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- *: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

Status:

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

Verantwortung Bad.-Württ:

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

Internationale Verantwortung in Deutschland:

- !: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- !!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

RL BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007)

- V: Art der Vorwarnliste
- 3: gefährdet

Reviermittelpunkte der Brutvögel in Plangebiet 8

